

Planungsvereinbarung

zwischen der	Stadt Gröningen über Verbandsgemeinde Westliche Börde Marktstraße 7 39397 Gröningen
vertreten durch den	Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde Herr Fabian Stankewitz
sowie	Bürgermeister Herr Ernst Brunner
und der	Stadt Schwanebeck über Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben
vertreten durch den	Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz Herr Benno Liebner
sowie	Bürgermeister Herr Max Richard Könnecke

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Entwurfs u. –Ausführungsplanung, sowie der Bau des Boderadweges im Abschnitt Nienhagen-Kuckucksmühle-Krottorf. Dies umfasst die Planung und den Bau nach den Leistungsphasen 3 bis 9.

Der Abschnitt des Boderadweges beginnt in der Gemarkung Nienhagen am Ende der Bebauung der Straße Hinter der Bahn, verläuft bis zur Brücke Kuckucksmühle (Gemarkung Gröningen) und dann weiter bis zum Bestandsweg „Pappelallee“ in der Gemarkung Krottorf.

Zuständigkeit der Stadt Schwanebeck:	ca.	835 m	Wegebau
Zuständigkeit der Stadt Gröningen:	ca.	1.375 m	Wegebau, Neubau Brücke

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

Bei der Umsetzung des Radwegevorhabens sind folgende Regelwerke in jeweilig aktuelle Fassung zu beachten:

- das Landesstraßengesetz (StrG LSA)
- das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, NatSchG LSA)
- die für den Bereich der Landesstraßen eingeführten technischen Regelwerke/ Richtlinien, insb. Die Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA in gültiger Fassung), die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) sowie die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO
- die im Zusammenhang mit dem LRVN 2020 beschlossenen „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ und
- die Vergabevorschriften des Landes Sachsen-Anhalt

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Gemeinde Stadt Gröningen fungiert für dieses Bauvorhaben als Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde Stadt Schwanebeck. Sie ist für die Planung und den Bau des Vorhabens sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Ausschreibungen, Vergaben, Abrechnungen und Vertragsabwicklungen der diesbezüglich notwendigen Leistungen zuständig. Dies umfasst u. a. folgende Leistungen:
 - Vermessung
 - Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung eines Baugrundgutachtens
 - technische Planung in Anlehnung an die Leistungsphasen der HOAI
 - Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - bauliche Umsetzung einschließlich Bauüberwachung
 - Grunderwerb
 - Eintragung der Grunddienstbarkeit nach § 4 Abs. 2 VwV
- 2) Alle Ausschreibungen und Vergaben durch die Gemeinde Stadt Gröningen werden einvernehmlich mit der Gemeinde Stadt Schwanebeck abgestimmt.
- 3) Die Gemeinde Stadt Gröningen beteiligt die Gemeinde Stadt Schwanebeck an der Planung.
- 4) Die Gemeinde Stadt Gröningen ist in Abstimmung mit der Gemeinde Stadt Schwanebeck für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (einschließlich Grunderwerb) sowie bei Erfordernis für sämtliche Veranlassungen im Rahmen eines Baurechtsverfahrens zuständig.
- 5) Die Gemeinde Stadt Gröningen beteiligt die Gemeinde Stadt Schwanebeck bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens sowie an der Abnahme der Bauleistung.
- 6) Die Gemeinde Stadt Gröningen überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.
- 7) Der Maßnahmebeginn erfolgt mit Unterschrift aller Beteiligten.
- 8) Es wird angestrebt die bauliche Realisierung bis 2028 und die Abrechnung der Baumaßnahme bis 2029 durchzuführen.

§ 4 Kostenregelungen

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Herstellung des Radweges in ihrer Gemarkung. Die Gesamtkosten sind der Kostenschätzung zu entnehmen.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Die Abrechnung der Kosten der zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde Stadt Gröningen. Die Gemeinde Stadt Gröningen geht dabei in Vorleistung. Zinszahlungen für die Vorausleistungen sind ausgeschlossen und nicht einklagbar.

§ 6

Eigentum, Baulast nach Fertigstellung und Ablöse

- 1) Nach Beendigung der Baumaßnahme bleibt der Radweg im Eigentum der Gemeinden, als Abgrenzung gilt die Gemeindegrenze.

§ 7
Beschilderung

- 1) Der Radweg soll nach Fertigstellung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises als gemeinsamer Rad-/Gehweg im Zweirichtungsverkehr ausgewiesen werden.

§ 8
Schlussbestimmungen, Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird 2 -fach gefertigt:

- 1 x für die Stadt Gröningen
- 1 x für die Stadt Schwanebeck

§ 9
Weitere Vereinbarungsbestandteile

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- 1 – Übersichtslageplan
- 2 – Kostenschätzung

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vereinbarungspartnern gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Gröningen, den

Wegeleben, den

Fabian Stankewitz,
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Westliche Börde

Benno Liebner,
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Vorharz

Gröningen, den

Schwanebeck, den

Ernst Brunner,
Bürgermeister der Stadt Gröningen

Max Richard Könnecke,
Bürgermeister der Stadt Schwanebeck